

## **Bekanntmachung nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes**

### **Gruppenauskünfte an Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg voraussichtlicher Wahltermin: 14. März 2021**

Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Den Betroffenen ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Auf dieses Widerspruchsrecht wird durch diese Bekanntmachung gemäß § 50 Abs. 5 BMG hingewiesen.

**Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich - nicht telefonisch - beim Bürgermeisteramt Stühlingen, Bürgerservice, Schloßstraße 9, 79780 Stühlingen bis zum 11.09.2020 eingelegt werden.**

Der Widerspruch hat bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit, d. h. bereits früher im Zusammenhang mit den genannten Wahlen eingelegte Widersprüche haben weiterhin Gültigkeit.